

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 9/07 S

L 2 B 53/07 AS ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 11 AS 1370/06 ER (SG Magdeburg)

..... ,

Antragsteller und Rechtsmittelführer,

g e g e n

Jobcenter Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH,
Otto-von-Guericke-Straße 12a, 39104 Magdeburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers und Rechtsmittelführers, das Verfahren der Ablehnung der Richter des 2. Senats des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt wegen der Besorgnis der Befangenheit wieder aufzunehmen, wird als unzulässig verworfen.

Die Beschwerde des Rechtsmittelführers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. Juli 2007 (L 2 B 256/06 AS ER) wird als unzulässig verworfen.

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 2007 (L 2 B 53/07 AS ER), wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, das Ablehnungsgesuch gegen den 2. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt durchzuführen, wird als unzulässig verworfen.



Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Magdeburg hat durch Beschluss vom 8. Januar 2007 (S 11 AS 1370/06 ER) einen Antrag des Antragstellers auf einstweiligen Rechtsschutz mit der Begründung zurückgewiesen, dass kein besonderes Eilbedürfnis gegeben sei. Der Antragsteller hatte geltend gemacht, die Antragsgegnerin habe nicht über seine Anträge, insbesondere im Hinblick auf Leistungen wegen Mehrbedarfs auf Grund kostenaufwändiger Ernährung entschieden. Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 27. Juni 2007 (L 2 B 53/07 AS ER) die Beschwerde des Rechtsmittelführers gegen den Beschluss des SG zurückgewiesen. Zugleich hat es das Ablehnungsgesuch des Rechtsmittelführers gegen den 2. Senat des LSG als unzulässig, weil rechtsmissbräuchlich verworfen. Hiergegen wendet sich der Rechtsmittelführer mit Schreiben vom 14. Juli 2007, eingegangen bei dem Bundessozialgericht (BSG) am 13. August 2007. Er beantragt, den vorbenannten Beschluss im Wege des § 179 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu ändern, hilfsweise "das Ablehnungsverfahren gegen den 2. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt durchzuführen" und erhebt Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 27. Juni 2007.
- 2 Der Wiederaufnahmeantrag des Rechtsmittelführers ist unzulässig. Ihm fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für eine Wiederaufnahme des Ablehnungsgesuchs. Nach § 179 Abs 1 SGG kann ein rechtskräftig beendetes Verfahren entsprechend den Vorschriften des Vierten Buchs Zivilprozessordnung wieder aufgenommen werden. Der Beschluss des LSG hat das Verfahren jedoch nicht rechtskräftig beendet. Eine rechtskräftige Beendigung des Verfahrens liegt nur dann vor, wenn durch die Entscheidung die Instanz abgeschlossen wird (vgl hierzu Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl, 2002, XI, 8). Dieses ist weder bei Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz (vgl Meyer-Ladewig/Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 179 RdNr 3b; s auch BVerwGE 76, 127), noch über einen Befangenheitsantrag der Fall. Beide Anträge können bei veränderten Umständen während des Verfahrens neu gestellt werden (vgl hierzu BVerwGE 76, 127 mwN).
- 3 Auch die Anhörungsrüge des Rechtsmittelführers ist unzulässig. Es mangelt insoweit bereits an der sachlichen Zuständigkeit des BSG. Nach § 178a Abs 2 Satz 4 SGG ist die Rüge bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Dieses hat alsdann nach § 178a Abs 4 SGG über die Rüge zu entscheiden und im Falle der Begründetheit abzuhefeln sowie das Verfahren fortzuführen (§ 178a Abs 5 SGG). Zuständig in dem hier zu Grunde liegenden Verfahren ist mithin das LSG. Da der Rechtsmittelführer zudem durch Schreiben vom 15. Juli 2007, eingegangen bei dem LSG am 1. August 2007, auch bei dem zuständigen Gericht in dem



Verfahren zu dem Aktenzeichen L 2 B 53/07 AS ER Anhörungsrüge erhoben hat, bedarf es auch keiner Verweisung durch das BSG nach § 98 SGG.

- 4 Das Gesuch, den 2. Senat des LSG Sachsen-Anhalt abzulehnen, ist ebenfalls unzulässig. Zum einen hat über eine solche Ablehnung das LSG zu entscheiden (§ 60 Abs 1 Satz 2 SGG). Hierauf wurde der Antragsteller bereits in den Verfahren B 7 AL 133/07 B (Beschluss vom 3. August 2007) und B 8 SO 17/07 S (Beschluss vom 8. November 2007) sowie ua in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. Januar 2008 (B 14 AS 33/07 S) ausdrücklich hingewiesen. Zum anderen hat das LSG über das Ablehnungsgesuch bereits entschieden. Der Beschluss ist jedoch nicht anfechtbar (§ 177 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

